

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2010 EUR	2009 EUR	2010 EUR	2008 TEUR

20 030 **Gemeindeanteile an der Einkommen- und
Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den
Gemeinden und Gemeindeverbänden
(Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel 20 030

**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und
Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Erläuterungen

Zu Kapitel 20 030:

Zum Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:

Der Gemeindeanteil an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer beträgt 15 v.H. des von den Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vereinnahmten Aufkommens unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Art. 107 Abs. 1 des Grundgesetzes.
Das Aufkommen nach Zerlegung im Haushaltsjahr 2010 wird geschätzt

bei der Lohnsteuer (vgl. Kapitel 20 010 Titel 011 00) auf	26 976 470 600	EUR
bei der veranlagten Einkommensteuer (vgl. Kapitel 20 010 Titel 012 00) auf	5 494 117 600	EUR
Insgesamt	32 470 588 200	EUR
Davon 15 v.H.	4 870 588 200	EUR

Der Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge beträgt 12 v.H. des von den Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vereinnahmten Aufkommens unter Berücksichtigung der Zerlegung nach Art. 107 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Das Aufkommen der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (vgl. Kapitel 20 010 Titel 018 00) wird nach Zerlegung geschätzt auf	2 863 636 400	EUR
Davon 12 v.H.	343 636 400	EUR

Der Gemeindeanteil 2010 an den vorgenannten Steuern beträgt insgesamt	5 214 224 600	EUR
Rund	5 214 000 000	EUR
Geschätzter Anteilsbetrag 2009	5 764 000 000	EUR
Unterschiedsbetrag	-550 000 000	EUR

Der Gemeindeanteil wird über die Verwahrungen abgewickelt.

Zum Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer:

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer beträgt 2,2 v.H. des Aufkommens der Steuern vom Umsatz im Bundesgebiet, die nach Vorwegabzug des Ausgleichs an den Bund für die Zuschüsse an die Arbeitslosen- und an die Rentenversicherung verbleiben. Die Gemeinden Nordrhein-Westfalens erhalten davon ab 2009 rund 23,93 v.H.

Geschätzter Anteil Gemeinden NRW 2010	860 000 000	EUR
Geschätzter Anteil Gemeinden NRW 2009	843 000 000	EUR
Unterschiedsbetrag	17 000 000	EUR

Der Gemeindeanteil wird über die Verwahrungen abgewickelt.

Erläuterungen

Berechnung des Steuerverbundes:

Das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2010 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2010) basiert auf folgenden Eckpunkten:

Steuerverbund

1. Die Finanzausgleichsmasse wird nach den Ist-Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftsteuern für den Referenzzeitraum vom 01.10.2008 bis zum 30.09.2009 berechnet.
2. Die Einnahmen bzw. Ausgaben im Rahmen des Länderfinanzausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen mindern bzw. erhöhen die Verbundgrundlagen.
3. Der Steuerverbund umfasst die allgemeinen Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen) sowie pauschalierte Zuweisungen (Investitionspauschalen und Sonderpauschalen).

Einheitslasten

Die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten wird über die erhöhte Gewerbesteuerumlage (Kapitel 20 010 Titel 017 20) und die Verbundsystematik bei der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund erbracht.

Verbundsatz

Der Verbundsatz beträgt 23,0 v.H.

Der Steuerverbund 2010 ist auf der Basis des Referenzzeitraums vom 01.10.2008 bis zum 30.09.2009 wie folgt berechnet:

Landesanteil an den Gemeinschaftsteuern	34 461 931 000	EUR
Abzüglich Zahlungen im Länderfinanzausgleich	-214 387 000	EUR
Abzüglich Rückzahlung Bundesergänzungszuweisungen	-7 172 000	EUR
Abzüglich Kompensation für Familienleistungsausgleich	-589 782 000	EUR
Zuzüglich interkommunaler Ausgleich Ost im Zusammenhang mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	220 000 000	EUR
Abzüglich Kompensation für Kraftfahrzeugsteuerausfälle	-69 782 000	EUR
Abzüglich Kompensation für Einnahmeausfälle aus der Spielbankabgabe	-13 140 000	EUR
Abzüglich Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten der U3-Betreuung über die Umsatzsteuer	-16 042 000	EUR
Verbundgrundlagen (§ 2 Abs. 1 und 2 GFG 2010)	33 771 626 000	EUR
Davon 23,0 v.H. Verbundbetrag	7 767 474 000	EUR
Gem. § 2 Abs. 3 und § 3 GFG 2010 sind abzuziehen:		
a) Befrachtungsvolumen (Haushaltskonsolidierung 1999)	-166 200 000	EUR
b) Tantiemen, die das Land für die Gemeinden aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat	-3 100 000	EUR
Der sich ergebende Betrag in Höhe von	7 598 174 000	EUR

wird auf allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen) sowie pauschalierte Zuweisungen (Investitionspauschalen und Sonderpauschalen), die in diesem Kapitel enthalten sind, verteilt.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
A u s g a b e n					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)					
613 11	910 Schlüsselzuweisungen an Gemeinden Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	5 058 051 000	5 309 827 000	-251 776 000	5 079 066
613 12	910 Schlüsselzuweisungen an Kreise Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	754 715 000	791 970 000	-37 255 000	757 552
613 13	910 Schlüsselzuweisungen an Landschaftsverbände Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	632 666 000	663 895 000	-31 229 000	635 043
613 15	910 Abschlagszahlungen gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Leistung von Abschlägen im Rahmen der Feinabstimmung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund der Deutschen Einheit als Differenzbetrag zur Schlüsselmasse für Gemeinden der Gemeindefinanzierungsgesetze 2006, 2007 und 2008	—	—	—	—
613 18	910 Kompensation für Verluste durch Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gem. § 21 GFG 2010 1. Abrechnungsbedingte Mehrausgaben gem. § 21 GFG 2009 dürfen über den Ansatz hinaus geleistet werden. 2. Dieser Titel gehört nicht zum Steuerverbund.	660 000 000	620 000 000	+40 000 000	559 078
613 19	910 Schulpauschale/Bildungspauschale gem. § 17 GFG 2010 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle in § 17 GFG 2010 genannten Zwecke eingesetzt werden. 3. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 883 26. 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	70 000 000	70 000 000	—	70 000
613 20	910 Kompensation für Verluste durch den Kinderbonus gem. § 21 GFG 2010	50 000 000	—	+50 000 000	—
613 26	910 Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden und Gemeindeverbänden gem. § 19 GFG 2010 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Zuflüsse aus den Titeln 613 11, 613 12, 613 13, 613 19, 633 21, 633 22, 883 13, 883 18, 883 25, 883 26, 883 27, 883 28, 883 30, 883 32, 883 34 und 883 35 verstärken den Ansatz.	29 144 000	28 484 000	+660 000	24 135
613 29	910 Abwicklung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit	—	251 454 000	-251 454 000	—

Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)

Erläuterungen

Zu Titel 613 18:

Durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 entstehen Ländern und Gemeinden überproportionale Verluste im Einkommensteuerbereich. Sie werden durch Anhebung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ausgeglichen. Daraus leitet das Land NRW den Anteil an die Gemeinden weiter, der ihrem Anteil an den Einkommensteuermindereinnahmen entspricht.

Dieser Anteil wird für 2010 geschätzt mit 660 000 000 EUR

Er ist als Zuweisung an die Gemeinden außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes veranschlagt und wird gem. § 21 GFG 2010 nach Maßgabe der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Einkommensteuergemeindeanteils auf die Gemeinden verteilt.

Gem. § 21 Abs. 4 GFG 2009 wird nach Ablauf des Haushaltsjahres 2009 der den Gemeinden endgültig zustehende Anteilsbetrag für 2009 auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern abschließend ermittelt und festgesetzt. Nach Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen von 620.000.000 EUR wird der Unterschiedsbetrag mit der nächstmöglichen Abschlagszahlung in 2010 ausgeglichen.

Zu Titel 613 19:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 17 GFG 2010 gewährt. Im Bereich Schule können die Mittel für alle Ausgaben der Kommunen mit Ausnahme der ihnen obliegenden laufenden Ausgaben für Unterhaltung und Personal eingesetzt werden.

Zu Titel 613 20:

Durch den nach dem Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) (§ 66 Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz und § 6 Abs. 3 Bundeskindergeldgesetz) zu zahlenden Einmalbetrag (Kinderbonus) entstehen Ländern und Gemeinden überproportionale Verluste im Einkommensteuerbereich. Sie werden durch Anhebung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ausgeglichen. Daraus leitet das Land Nordrhein-Westfalen den Anteil an die Gemeinden weiter, der ihrem Anteil an den Einkommensteuermindereinnahmen entspricht.

Dieser Anteil wird für 2010 geschätzt mit 50 000 000 EUR

Er ist als Zuweisung an die Gemeinden außerhalb des allgemeinen Steuerverbunds veranschlagt und wird gem. § 21 GFG 2010 nach Maßgabe der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Einkommensteueranteils auf die Gemeinden verteilt.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
633 10 234	Kostenpauschalen nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) für ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 Nr. 1 FlüAG 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 030 Titel 633 20 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	-14
633 21 181	Zuweisungen zur kommunalen Theaterförderung. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 633 22. 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu. 5. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 02 bei Kapitel 02 062 Titel 633 62 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	—
633 22 182	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für kommunale Orchester, kommunale Musikschulen und kommunale Musikfeste. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Siehe Deckungsvermerk Nr. 3 bei Titel 633 21. 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu. 5. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 02 bei Kapitel 02 062 Titel 633 60 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	—
Ausgaben für Investitionen					
883 11 440	Zuweisungen für die Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 883 16. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 500 Titel 883 11 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	1 492
883 12 440	Bahnflächenpool Nordrhein-Westfalen Rückflüsse aus zweckgebundenen Zuweisungen des Landes sowie dem Land nach der Rahmenvereinbarung und dem Gesellschaftsvertrag mit der DB AG zustehende Erlöse aus der Veräußerung von Bahnflächen fließen dem Titel wieder zu.	—	—	—	2 529
883 13 129	Zuweisungen für die Durchführung des Schulbauprogramms 1. Rückflüsse aus zweckgebundenen Zuweisungen des Landes nach dem Schulfinanzgesetz und Einnahmen aus Ausgleichsansprüchen, die dem Land wegen zweckentfremdeter Nutzung kommunaler - mit Mitteln des Schulbauprogramms oder mit Landesmitteln geförderter - Schulgebäude zustehen, fließen diesen Mitteln zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—	227
883 15 433	Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 11 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	865

Erläuterungen

Zu Titel 633 10:

Seit 2004 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 030 Titel 633 20.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 633 21:

Seit dem Haushaltsjahr 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 02 bei Kapitel 02 062 Titel 633 62.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 633 22:

Seit dem Haushaltsjahr 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 02 bei Kapitel 02 062 Titel 633 60.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 11:

Seit dem Haushaltsjahr 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 500 Titel 883 11.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 12:

Für Zuweisungen zur Vorbereitung des Erwerbs von entbehrlichen Bahnflächen durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Bahnflächenpools Nordrhein-Westfalen einschließlich des Aufbaus der Bahnflächenentwicklungsgesellschaft werden insgesamt 20.451.000 EUR bereitgestellt. Die Abwicklung stellt sich wie folgt dar:

Gesamtprogramm	20.451.000
Verausgabt bis 2008	17.157.700
Bewilligt 2009	–
Nach 2009 übertragener Ausgaberes	3.293.300
Veranschlagt 2010	–
Vorbehalten	–

Zu Titel 883 13:

Von 2002 bis 2007 wurden die Mittel zur Förderung des Schulbaus im Rahmen der Schulpauschale (siehe § 19 GFG 2007) pauschal zur Verfügung gestellt (Titel 613 19 und 883 26). Mit dem GFG 2008 wurde die Schulpauschale ab 2008 zu einer Schulpauschale/Bildungspauschale erweitert (siehe § 17 GFG 2008).

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 15:

Seit 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 11.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
883 16 195	Zuweisungen zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Siehe Deckungsvermerk Nr. 2 bei Titel 883 11. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 510 Titel 883 60 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	—
883 18 910	Investitionspauschale 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	399 403 000	446 178 000	-46 775 000	407 979
883 23 195	Zuweisungen zu Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum (ÖPEL) 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 10 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	13 409
883 25 312	Zuweisungen zur pauschalen Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 25 Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHG NRW) 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 11 bei Kapitel 11 070 Titel 891 61 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	—
883 26 129	Schulpauschale/Bildungspauschale gem. § 17 GFG 2010 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle in § 17 GFG 2010 genannten Zwecke eingesetzt werden. 3. Siehe Deckungsvermerk Nr. 3 bei Titel 613 19. 4. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	530 000 000	530 000 000	—	470 000
883 27 910	Investitionspauschale für die Landschaftsverbände gem. § 16 Abs. 4 GFG 2010 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	33 835 000	37 797 000	-3 962 000	34 561
883 28 910	Investitionspauschale für die örtlichen Träger der Sozialhilfe gem. § 16 Abs. 3 GFG 2010 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	40 360 000	45 087 000	-4 727 000	41 227
883 32 623	Zuweisungen zu Abwassermaßnahmen 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—	—
883 33 183	Zuweisungen für kommunale Museumsbauten. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 02 bei Kapitel 02 062 Titel 883 70 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—	—

Erläuterungen

Zu Titel 883 16:

Seit 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 510 Titel 883 60.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 18:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 GFG 2010 gewährt.

Zu Titel 883 23:

Seit 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 020 Titel 883 10.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 25:

Seit 2004 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 11 bei Kapitel 11 070 Titel 891 61.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 26:

Die Mittel werden nach Maßgabe des § 17 GFG 2010 gewährt. Im Bereich Schule können die Mittel für alle Ausgaben der Kommunen mit Ausnahme der ihnen obliegenden laufenden Ausgaben für Unterhaltung und Personal eingesetzt werden.

Zu Titel 883 27:

Die pauschalen Zuweisungen sind für investive Maßnahmen insbesondere im Zusammenhang mit der Eingliederungshilfe bestimmt.

Zu Titel 883 32:

Nach Änderung der Fördergrundsätze im Bereich Abwassermaßnahmen werden seit 1993 Ausgaben für die fachbezogene Förderung außerhalb des Steuerverbundes im Einzelplan 10 veranschlagt.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 33:

Seit dem Haushaltsjahr 2006 erfolgt die Veranschlagung im Einzelplan 02 bei Kapitel 02 062 Titel 883 70.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Kapitel 20 030**Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	mehr (+) weniger (-) 2010 EUR	IST 2008 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
883 34 323	Zuweisungen zur Ausfinanzierung bewilligter Sportstättenbauten 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 500 Titel 883 10 für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	—	—	—	-110
883 35 323	Sportpauschale gem. § 18 GFG 2010. 1. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 2. Die Mittel können für alle Ausgaben der Kommunen im Bereich Sportstätten mit Ausnahme der ihnen obliegenden laufenden Aufwendungen für Unterhaltung und Personal eingesetzt werden. 3. Nicht verausgabte Beträge fließen den Ausgaben bei Titel 613 26 zu.	50 000 000	50 000 000	—	50 000
883 40 910	Abschlagszahlungen gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Leistung von Abschlägen im Rahmen der Feinabstimmung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund der Deutschen Einheit als Differenzbetrag zur allgemeinen Investitionspauschale der Gemeindefinanzierungsgesetze 2006, 2007 und 2008	—	—	—	—
	Gesamtausgaben Kapitel 20 030	8 308 174 000	8 844 692 000	-536 518 000	8 147 038

Erläuterungen

Zu Titel 883 34:

Seit dem Haushaltsjahr 2006 erfolgt die Veranschlagung der Mittel zur Ausfinanzierung bewilligter Förderungen im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 500 Titel 883 10.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

Zu Titel 883 35:

Zur Unterstützung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich. Die Mittel sind für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung, Modernisierung und den Erwerb von Sportstätten einzusetzen.